

10.4 Fahnen und Standarten als Feldzeichen seit 1914

Der Übergang zum neuen Feldzeichen

Das Dienstreglement (DR) 1908 der Schweizer Armee erwähnte unter Ziffer 130, dass die Eidgenössische Armbinde das Feldzeichen der schweizerischen Wehrmänner sei. Bereits sechs Jahre später, mit Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1914 wurde diese Verordnung aber aufgehoben.¹ Der Wehrmann hatte kein persönliches Feldzeichen mehr zu tragen. Vielmehr wurden seit der Grenzbesetzung 1914/18 immer vermehrt Fahnen und Standarten der Verbände als Feldzeichen bezeichnet. Erst 1954 hielt dann aber das neue Dienstreglement fest, dass Fahnen und Standarten als Feldzeichen bezeichnet werden, ohne aber deren Bedeutung einzutreten.

Dies geschah dann in den nachfolgenden Dienstreglementen der Schweizer Armee auf recht unterschiedliche Art und Weise:

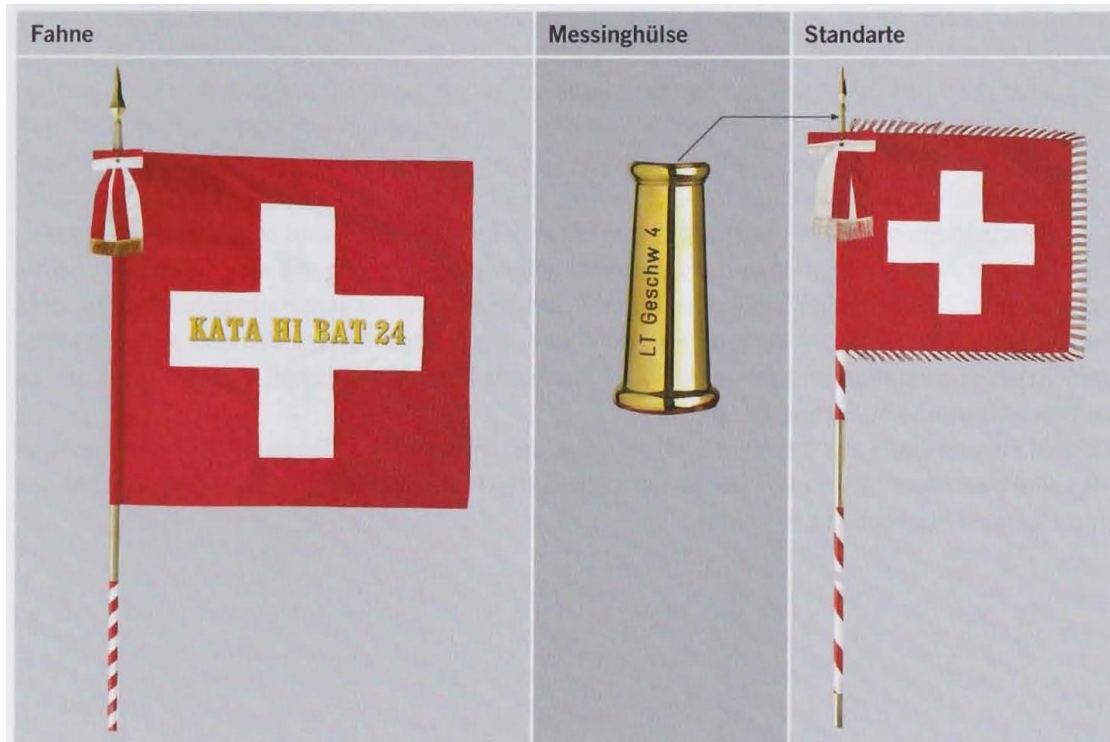
DR 80, Artikel 295: *„Das Feldzeichen verkörpert die Tradition der Truppe. Es ist Symbol für ihre Treue zu Verfassung und Gesetz der Eidgenossenschaft.“*

In den DR 95 und DR 04, je Artikel 61 lautet: *„Das Feldzeichen, die Fahne oder Standarte eines Verbandes, ist Zeichen für den Verband als Schicksalsgemeinschaft. Das Feldzeichen symbolisiert zudem die Eidgenossenschaft und das, was es zu beschützen und zu verteidigen gilt.“*

Offiziell seit 1954 sind also die Fahnen und Standarten von Truppenkörpern Feldzeichen – aber nur diejenigen von Truppenkörpern!

Bei den Fahnen ist die Zugehörigkeit rasch ersichtlich, da auf beiden Seiten der Fahne in die Querbalken des Kreuzes geschrieben. Bei den Standarten ist die Zuteilung weniger gut ersichtlich, ist doch nur auf einer Messinghülse unter der Spitze der Standarte die Benennung des Truppenkörpers eingraviert.

¹ Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1914 in Militäramtsblatt vom 19. Dezember 1914. Bibliothek am Guisanplatz.



Beispiele von Fahnen und Standarten als Feldzeichen, welche sich auf einen Verbandes beziehen.

Fahne des Katastrophen Hilfe Bataillons 24

Standarte des Lufttransport Geschwaders 4

Fahnen und Standarten ohne Zuteilung an einen Truppenkörper sind gewöhnliche Militärfahnen oder Standarten.

Spezielle Standarten

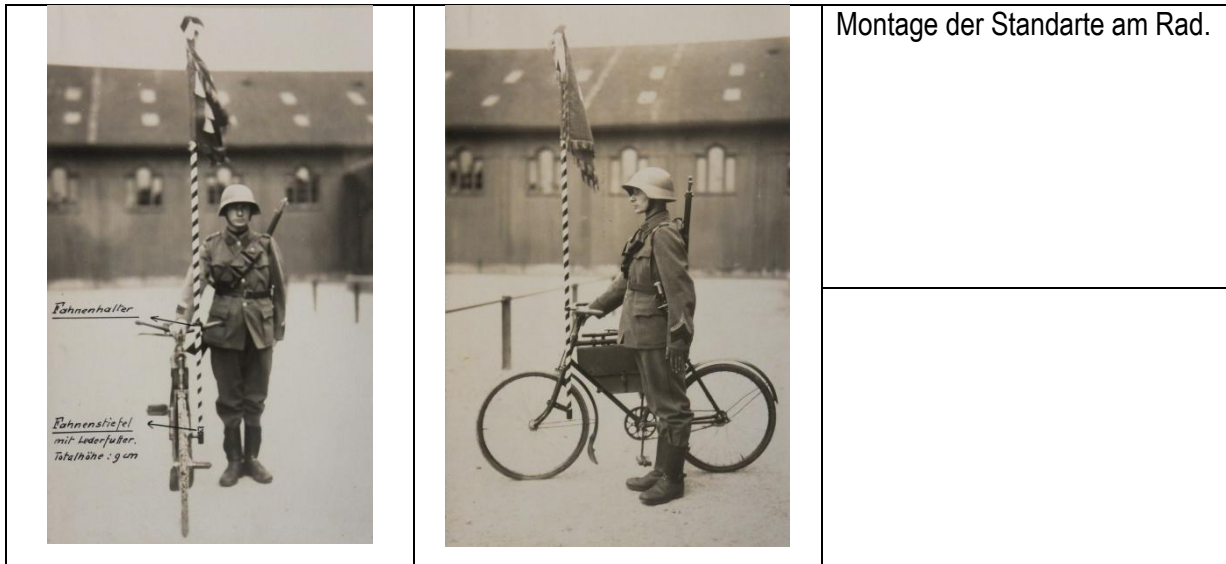
Radfahrer Standarte

Die Radfahrer in der Armee wurden anfänglich als Meldesoldaten eingesetzt. Mit der Truppenordnung 1924 wurden Radfahrer Kompanien, organisiert in zwei Abteilungen, auch für Kampfeinsätze ausgebildet.

Mit Schreiben vom 13. April 1931 beantragte der damalige Kommandant der Radfahrer Abteilung 2 dem Waffenchef der Infanterie, die Abgabe von Standarten an Radfahrer Abteilungen zu prüfen. Dieser war dem Anliegen positiv gesinnt, da die

beiden Radfahrer Abteilungen der Armee etwa denselben Bestand wie Infanterie Bataillone aufwiesen und ebenfalls für Kampfeinsätze vorgesehen waren.²

Am 14. Dezember 1931 beschloss der Bundesrat, den Radfahrer Abteilungen ein Feldzeichen in Form einer speziellen Standarte zuzuteilen, welche auch auf das Rad montiert werden konnte (Standartentuch 60 cm im Geviert mit vergoldeten Nägeln auf der Stange befestigt, Fransen 6 cm, Länge der Stange mit Spitze 2,45 m)



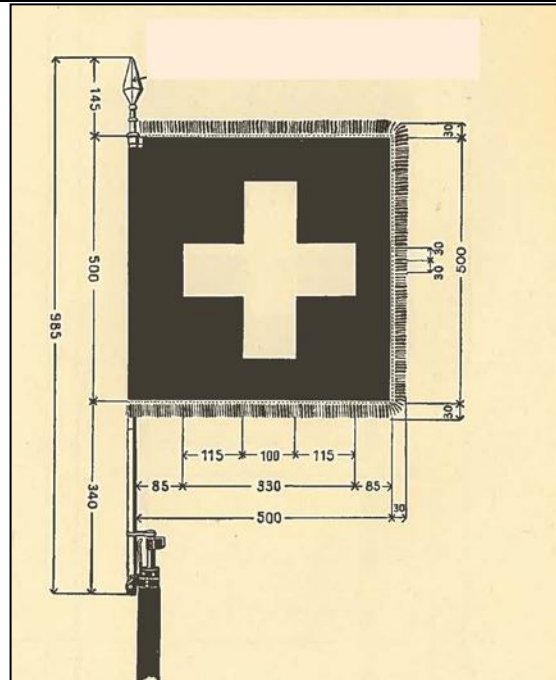
Die Standarte der Grenzkompagnien

Mit der Truppenordnung 1938 wurden der Landesgrenze entlang neu die Grenzbrigaden aufgestellt. Deren Wehrmänner rekrutierten sich aus den entsprechenden Grenzbereichen. Die Grenzkompagnien waren in Schlüsselräumen der ausgedehnten Grenzbereiche eingesetzt. Ein bataillonsweiser Einsatz kam, wegen den

² BAR E 27/19'000, Brief Kdt Rdf Abt 2 an Waffenchef der Infanterie, Oberstdivisionär Wille vom 13. April 1931.

weit auseinander liegenden Kompanie Einsatzräumen nicht in Frage. Daher wurde keine Zuteilung von Bataillonsfahnen ins Auge gefasst, da nicht der gesamte Verband gleichzeitig im Kampfe stand. .

Da aber die einzelnen Grenzkompanien in ihren Schlüsselräumen Kampfaufgaben zu erfüllen hatten, fand die Armeeführung die Lösung in der Zuteilung von Kompanie-Standarten.³



Standarten von Grenz-Kompanien anlässlich der Fahnenehrung auf dem Bundesplatz in Bern, 19. August 1945.

Messingstange von 1,5 cm Durchmesser, oben abgeschlossen durch eine 14,5 cm lange Lanzenspitze, unten mit einer Vorrichtung welche gestattet, das Fähnlein auf einen Gewehrlauf aufzustecken.

Fahnentuch aus Seide, 50 cm im Geviert. Die drei Tuchseiten sind mit abwechslungsweise roten und silbernen Fransen von 3 cm Länge verziert.

Flieger Flaggen

Mit einer Eingabe vom 24. Juli 1939 stellte der damalige Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Divisionär Hans Bandi, den Antrag, dass Flieger- und Fliegerabwehrtruppen Feldzeichen in der Form einer Standarte erhalten sollen.“⁴

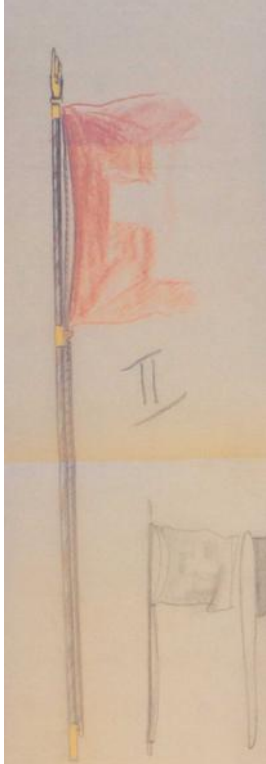
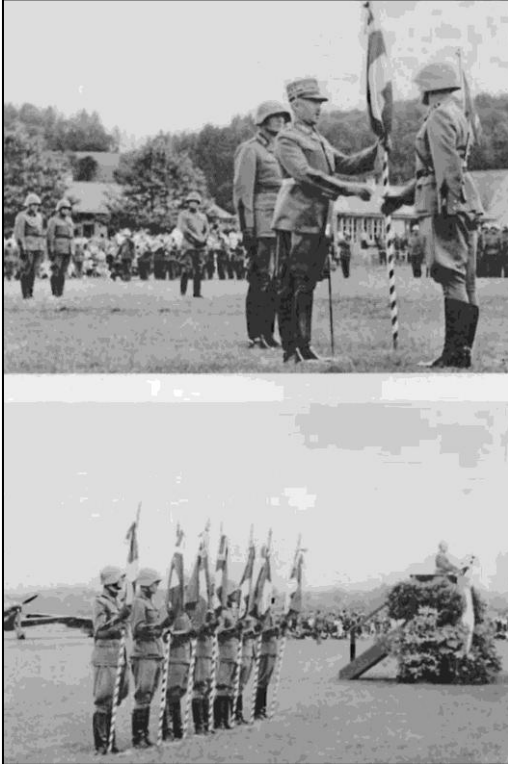

Der Chef des Generalstabes nahm dazu wie folgt Stellung: „ ... wir halten ... an unserer Auffassung fest, dass die Fliegertruppe grundsätzlich Flaggen erhalten sollte, die sowohl am Flugzeug befestigt als zu Fuss getragen werden können. ... Die

³ BAR E 27/19'000, Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940.

⁴ BAR E 27/19'000, Schreiben Chef der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr vom 9. Dezember 1937 an die Generalstabsabteilung.

*Fusstruppen haben die Fahne, die leichten Truppen die Reiter- und die Radfahrer-Standarte; die Flieger sollten ein eigenes Modell haben: die Flieger-Flagge.*⁵

Er legte seiner Antwort einen eigenen Entwurf für eine Flagge bei. Dieser kam dann auch zur Ausführung und am 6. Juli 1940 erhielten die sieben Fliegerabteilungen aus den Händen des Oberkommandierenden der Schweizer Armee, General Henri Guisan, als Feldzeichen ihre Fliegerflaggen.⁶

		
<p>Entwurf des Waffenchefs Divisionär Bandi für eine Fliegerflagge.</p>	<p>Übergabe der Flaggen am 6. Juli 1940 auf dem Flugplatz Belpmoos durch den Oberbefehlshaber General Guisan.</p>	<p>Fliegerflagge der Fliegerabteilung 7. Die Spitze der Stange ziert ein stilisierter Flügel.</p>

Feldzeichen vom Aktivdienst 1939/45 bis heute

Mit dem Aktivdienst wurden Fahnen und Standarten nicht mehr konsequent nur an Kampftruppen abgegeben, sondern auch an Unterstützungstruppen, wie Artillerie und Pontoniere. Dies, damit das Feldzeichen den Verband symbolisiere und Zeichen von dessen Zusammenhalt als Schicksalsgemeinschaft war.⁷

Bundesratsbeschluss betreffend Feldzeichen vom 19. Januar 1940⁸

⁵ BAR E 27/19'000, Schreiben Chef der Generalstabsabteilung an EMD vom 4. August 1939.

⁶ BAR E 27/19'000, Schreiben Div Bandi an EMD vom 21. August 1939.

⁷ BAR E 27/19'000, Schreiben des EMD an die Generaladjutantur vom 8. September 1939.

⁸ BAR E 27/19'000, Bundesratsbeschluss betreffend die Feldzeichen für die Pontonierbataillone, Grenzkompanien, Artillerieabteilungen und Fliegerabteilungen..

Der Bundesrat beschloss die Zuteilung von Feldzeichen an:

- Pontonier-Bataillone eine Fahne
- Grenz-Kompanien eine Standarte
- Artillerie-Abteilungen mit Pferdezug eine Standarte nach Modell Kavallerie-Standarte
- Motorisierte Artillerie-Abteilungen und Festungs-Artillerie-Abteilungen eine Standarte nach Modell Radfahrer-Standarte
- Flieger-Abteilungen eine Flieger-Flagge
- Später folgte noch ein Nachtrag für Landwehr-Dragoner-Abteilungen eine Standarte nach Modell Kavallerie-Standarte.

Bundesratsbeschluss betreffend Feldzeichen vom 19. Dezember 1947⁹

Abgabe einer Standarte nach Modell Radfahrer Standarte an das Motor-Grenadier-Bataillon und an die Fliegerabwehr-Abteilungen.

Bundesratsbeschluss betreffend Feldzeichen vom 15. März 1949¹⁰

- Abgabe von Standarten nach Modell Kavallerie-Standarte an die Dragoner-Abteilungen
- Motor-Dragoner-Bataillone und die Motorradfahrer-Bataillone erhalten eine Standarte nach Modell Radfahrer-Standarte

Zuteilung von Feldzeichen in der Zeit des Kalten Krieges

*Bundesratsbeschluss über die Feldzeichen in der Armee
31. Oktober 1952¹¹*

Im Anschluss an die Truppenordnung 51 wurde mit diesem Bundesratsbeschluss die Zuteilung der Feldzeichen neu geregelt. Neu erhielten sämtliche Bataillone und Abteilungen der Armee Fahnen oder Standarten zugeteilt. Dies unbesehen, ob es sich um Kampf-, Unterstützungs-, Logistik- oder Luftschutztruppen handelte.

Bei den Standarten wurde nach wie vor zwischen den zwei Modellen Kavallerie- und Radfahrer-Standarte unterschieden. Neu dazu kam eine Standarte für motorisierte Truppen: 60 cm im Geviert, Stangenlänge 2,15 m.

Die Fliegerflaggen der Fliegerabteilungen wurden ersatzlos zurückgezogen. Dagegen erhielten die Flugplatzabteilungen eine Standarte Modell motorisierte Truppen zugeteilt.

Die Grenztruppen, deren Bataillone neu eine Fahne zugeteilt erhielten, konnten die den Grenzkompanien zugeteilten Standarten solange behalten, wie dies deren Zustand erlaubte.

⁹ BAR E 27/19'000, Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1947.

¹⁰ BAR E 27/19'000, Bundesratsbeschluss vom 15. März 1949.

¹¹ Bibliothek am Guisanplatz, Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1952.

Neu erhielten die Festungswachtkompanien Standarten gemäss Modell Grenzkompanien zugeteilt.

Bundesratsbeschluss über die Feldzeichen in der Armee

3. Oktober 1961¹²

Die Truppenordnung von 1961 veränderte die Armee grundlegend. Auswirkungen hatte das auch für die Zuteilung von Feldzeichen und dies vor allem im Bereich des Versorgungs- und Transportwesens der Armee. Folgende neu aufgestellte Abteilungen erhielten Standarten zugeteilt: Veterinär-, Nachschub-, Verpflegungs-, Betriebsstoff-, Motortransport-, PTT Transport-, Munitions- und Materialabteilungen. Ebenso erhielten Standarten die Nachschub-, Verpflegungs- und Materialbataillone, sowie die Eisenbahnbetriebsgruppen.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über die Feldzeichen in der Armee

14. Juni 1965¹³

Diese Verordnung regelte vor allem die Beschriftung der Fahnen.

- Benennung der Truppenkörper mit oder ohne Abkürzung je nach Länge der Namen: zB. GEB FÜS BAT oder aber PONTONIER-BAT.
- Regel bei Zweisprachigen Truppenkörpern: zB. rechte Fahenseite „GR GENIO 49“, auf der linken Seite „GENIE ABT 49“.

Geregelt wurde erstmals auch, wie Feldzeichen, welche ersetzt werden müssen und aufzubewahren sind: Feldzeichen kantonaler Formationen durch die Militärbehörden der betreffenden Kantone, alle anderen durch das Eidg. Zeughaus Bern.

Verordnung über die Feldzeichen in der Armee

17. November 1982¹⁴

Diese, nur noch drei Artikel aufweisende Verordnung, hob die Verfügung des EMD von 1965 auf. Kavallerie-, Radfahrer- und Festungswachtstandarten verschwanden. In der Armee existierten noch Fahnen und Standarten als Feldzeichen.

Vorgeschrieben wurde, dass die Infanterie, mit Ausnahme der Trainabteilungen, die Genietruppen inklusive Festungs-Kreise und -Regionen, sowie die Sanitäts- und Luftschutztruppen Fahnen als Feldzeichen führen.

Alle übrigen Bataillone und Abteilungen (die Traintruppe inbegriffen) sowie die Betriebsgruppen führen Standarten. Es gab also nur noch einen Typ von Standarten, denjenigen für motorisierte Truppen.

¹² Bibliothek am Guisanplatz, Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober 1961.

¹³ Bibliothek am Guisanplatz, Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1965.

¹⁴ Bibliothek am Guisanplatz, Bundesratsbeschluss vom 17. November 1982.



Vorbeimarsch Füs Bat 245 BL anfangs der 1970er Jahre.



Standarte eines Panzer-Bataillons am Defilee in Neuchâtel 1986.

Zuteilung von Feldzeichen in der A 95 und AXXI

Armee 95¹⁵

Diese Reorganisation hatte keinen Einfluss auf die Feldzeichen der Armee mit Ausnahme, dass deren Anzahl mit der Verkleinerung der Anzahl Bataillone und Abteilungen, abnahm.

Armee XXI¹⁶

Verordnung über die Feldzeichen in der Armee, 10. September 2003

Einer grossen Änderung unterlagen die Feldzeichen mit der Armee XXI, gültig ab 1.1.2004, indem die Infanteriebataillone nicht mehr als kantonale Truppen figurierten und demzufolge sämtliche kantonalen Anschriften und die Schleifen in den Standesfarben aus den Fahnen verschwanden. Eine hundertjährige Tradition wurde damit aufgegeben.

Fahnen als Feldzeichen wurden noch abgegeben an Bataillone der Infanterie, der Genie- und Rettungstruppen, der Sanitätstruppen, der Militärischen Sicherheit und an Truppen zur Friedensförderung im Ausland. Allen anderen Truppenkörper wurden Standarten zugeteilt.

Sämtliche Fahnen und Standarten tragen heute nur noch Schleifen in den eidgenössischen Farben rot/weiss.

¹⁵ Bibliothek am Guisanplatz, Bundesratsbeschluss vom 16. September 1994.

¹⁶ Weisungen des VBS über die Feldzeichen in der Armee (Feldzeichenverordnung) vom 15. September 2003.